VERORDNUNG (EWG) Nr. 267/81 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1981

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern im Laufe des ersten Vierteljahres 1981

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3446/80 [2], insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 der Kommission [3] wurde die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern zur Sonderbedingungen bis zum 31. März 1981 vorgesehen. Hierzu ist die Genehmigung zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse erforderlich.

In bestimmten Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, höher als die in der Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 vorgesehenen. Somit sind die beantragten Mengen in diesen Fällen nach einem einheitlichen Vomhundertsatz zu reduzieren.

In anderen Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, niedriger als die oder gleich den in Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 vorgsehenen Mengen. In diesen Fällen können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 30. Januar 1981 unter nachstehenden Voraussetzungen die in Verordnung (EWG) Nr. 3495/80 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 2. bis zum 15. Januar 1981 beantragt wurden:

a) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung
   — in Jugoslawien um 80 % gekürzt,
   — in anderen Drittländern als Jugoslawien um 98,74 % gekürzt;

b) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung
   — in Jugoslawien um 99,417 % gekürzt,
   — in Spanien um 95,1 % gekürzt;

c) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen ungekürzt zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 21.